

Satzung der GEW Hessen

Satzung mit Wahlordnung und Geschäftsordnung
Für die Landesdelegiertenversammlung

Inhaltsverzeichnis

Satzung

S. 4

Postfach 17 03 16

60077 Frankfurt/Main

Telefon 069 – 97 12 93 0 | Fax 069 – 97 12 93 93

E-Mail: info@gew-hessen.de

Web: www.gew-hessen.de

Bearbeitung:

Frankfurt am Main, im März 2024

Satzung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Landesverband Hessen

beschlossen von der außerordentlichen Vertreterversammlung der GEW Hessen 1992 in Kassel; unter Berücksichtigung der GEW-Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung; geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Fulda am 11. November 2011, zuletzt geändert von der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen in Wetzlar am 20. November 2014, neu geordnet und beschlossen von der außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung in Fulda am 12. Oktober 2023.

Inhalt

Satzung	4
I. Name und Sitz	4
§ 1 Name	4
§ 2 Sitz	4
§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung	4
II. Zweck und Aufgabe	4
§ 4 Grundsätze	4
§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit	4
§ 6 Arbeitskampf	5
III Mitgliedschaft und Beitrag	5
§ 7 Mitgliedschaft	5
§ 8 Beitrag	6
IV. Organisationsbereich und Gliederung	6
§ 9 Organisationsbereich	6
§ 10 Gliederung des Landesverbandes	7
§ 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände	7
§ 12 Kooperation von Kreis- und Stadtverbänden	8
V. Organe	8
§ 13 Organe des Landesverbandes	8
Landesdelegiertenversammlung	9
§ 14 Aufgaben	9
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht	9
§ 16 Einberufung und Durchführung	9
§ 17 Anträge und Beschlüsse	10
Landesvorstand	10
§ 18 Aufgaben	10
§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht	10
§ 20 Vertretung	11
Geschäftsführender Vorstand	11
§ 21 Aufgaben	11
§ 22 Zusammensetzung und Stimmrecht	11
VI. Referate, Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse	12
§ 23 Aufgaben und Arbeitsweise	12

§ 24 Einrichtung und Auflösung.....	13
§ 25 Gliederung und Zusammensetzung	13
§ 26 Beschlüsse und Vertretung	14
VII. Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem und Wahlverfahren	14
§ 27 Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem.....	14
§ 28 Wahlverfahren	14
VIII. Landesschiedskommission.....	14
§ 29 Aufgaben und Entscheidungen	14
§ 30 Zusammensetzung	15
IX. Ansprechteam	16
§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung.....	16
X Schlussbestimmungen.....	16
§ 32 Auflösung und Austritt.....	16
§ 33 Satzungsänderungen	16
§ 34 Übergangsbestimmungen.....	17
Wahlordnung	18
§1 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren.....	18
§2 Wahlausschuss	19
§3 Quotierung.....	19
§4 Wahlen für Geschäftsführenden Vorstand.....	19
§5 Wahlen für Fach- und Personengruppenausschüsse	19
§6 Wahlen für Landesschiedskommission	20
§7 Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung	20
Geschäftsordnung der Landesdelegiertenversammlung	21
§1 Einberufung und Zusammensetzung	21
§2 Leitung.....	22
§3 Aussprache.....	22
§4 Anträge	22
§5 Worterteilung zur Geschäftsordnung	23
§6 Aussprache.....	23
§7 Abstimmung.....	23
§8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	24
§9 Protokollführung	24
§10 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung	24

Satzung

I. Name und Sitz

§ 1 Name

- 1) Der Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband – ADLLV) führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen.
- 2) Er ist ein Landesverband in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

§ 2 Sitz

Der Landesverband Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Geltung der GEW-Bundessatzung

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 findet die GEW-Bundessatzung Anwendung für den Landesverband Hessen.
- (2) Alle Satzungsbestimmungen, die gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung unmittelbar für den Landesverband Hessen gelten, sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich enthält diese Satzung gem. § 7 Ziff. 1 und 4 der GEW-Bundessatzung und unter Beachtung weiterer Bestimmungen der GEW-Bundessatzung sinngemäße Formulierungen und entsprechende Bestimmungen zur Regelung der Angelegenheiten des Landesverbandes.

II. Zweck und Aufgabe

§ 4 Grundsätze

- (1) Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und der Ausbau sowie die transkulturelle Öffnung der in deren Diensten stehenden Einrichtungen. Zudem setzt sich die GEW für eine Angleichung der Lehr-, Lern- und Arbeitsbedingungen in Hessen ein.
- (2) Die GEW tritt allen Formen der Diskriminierung entgegen und strebt Barrierefreiheit an.
- (3) Die GEW setzt sich für ein allumfassendes Streikrecht im Sinne des Politischen Streiks ein.

§ 5 Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke betrachtet die GEW unter anderem:

- (a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen,

- Tagungen, Kursen,
- (b) nachhaltige Bestrebungen zur Sicherstellung, dass in allen Organen und Gremien der GEW Hessen Delegierte bzw. Mitglieder entsprechend der Geschlechteranteile vertreten sind,
 - (c) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
 - (d) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
 - (e) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
 - (f) Abschluss von Tarifverträgen,
 - (g) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
 - (h) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
 - (i) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
 - (j) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
 - (k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 6 Arbeitskampf

- (1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher und politischer Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (2) Die Durchführung von Urabstimmung und Streik ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“ geregelt.
- (3) Streikunterstützung wird auf der Grundlage der „Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds“ gewährt.

III Mitgliedschaft und Beitrag

§ 7 Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds in der GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen vollzogen. Das Mitglied gehört in der Regel dem Kreisverband oder Stadtverband und gegebenenfalls dem Verband Hochschule und Forschung, Weiterbildung oder Sozialpädagogik nach § 10 (4) an, in dessen Bereich sein Arbeitsplatz liegt.

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Das Nähere regelt der Hauptvorstand. Die Gründe für eine Nichtaufnahme beziehungsweise einen Ausschluss

bzw. Streichung von der Mitgliederliste sind

d) arglistige Täuschung bei der Aufnahme.

e) gewerkschaftsschädigendes Verhalten.

f) satzungswidriges Verhalten.

g) fortgesetzte Nichterreichbarkeit nach Adressprüfung.

(4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied, auch für rückliegende Fälle, alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Landesverband und seinen Gliederungen. Die Mitgliedskarte und etwaiges Verbandseigentum sind mit dem Ausscheiden zurückzugeben.

(5) Gem. § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes der GEW erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Ausscheiden durch Tod.

§ 8 Beitrag

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen gestaffelten Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie dessen Landesverbandsanteil auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

(2) Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle entsprechend den verkehrsüblichen Regeln seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts. Gleichzeitig mit der zweiten Mahnung ist die Gliederung zu informieren, in deren Bereich das Mitglied geführt wird.

(3) Die Landesdelegiertenversammlung setzt nach Abzug der Bundesanteile einen Beitragsschlüssel fest, nach dem die Beitragsanteile für den Landesverband und seine Gliederungen errechnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesverband und seine Gliederungen ihre Aufgaben erfüllen können.

IV. Organisationsbereich und Gliederung

§ 9 Organisationsbereich

(1) Mitglieder sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben können.

(2) In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Beschäftigten:

a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,

b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,

- c) alle Beschäftigten an Privatschulen und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, einschließlich sogenannter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Studierende, die sich auf eine Tätigkeit in den in Abs. 2 a) genannten Berufen oder in Schulen und Einrichtungen gem. Abs. 2 b) und c) vorbereiten.
- Näheres ist geregelt in den Richtlinien „Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW“ des Gewerkschaftstages. Abweichend von diesen Richtlinien haben Studierende Sitz und Stimme im Verband Hochschule und Forschung.
- (3) Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Landesvorstand erlässt darüber Richtlinien.

§ 10 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband Hessen der GEW erstreckt sich über das Gebiet des Landes Hessen.
- (2) Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Stadtverbände. Die GEW und ihre Gliederungen wirken auf die Bildung von Schul- und Betriebsgruppen als unterste Beschlussebene hin. In jedem Fall sind Vertrauensleute der Schulen und Betriebe zu benennen. Die Vertrauensleute der Schulen- und Betriebe bilden die Vertrauensleuteversammlung auf Kreis- oder Stadtverbandsebene. Näheres regeln die „Richtlinien für Vertrauensleute“.
- (3) Die Gründung und Auflösung neuer Kreis- und Stadtverbände bedarf der Zustimmung der Landesdelegiertenversammlung. Die Mitglieder aus der Weiterbildung, Sozialpädagogik und Hochschule und Forschung können jeweils einen Verband bilden, der die Interessen ihrer Mitglieder betriebsübergreifend vertritt. Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählt den Vorstand und entscheidet über den Etat. Für die Arbeit der Betriebsgruppen gelten die Regelungen aus § 10 (2) entsprechend.
- (4) Der Verband Hochschule und Forschung gilt als gebildet. Die Mitglieder in diesem Verband werden auch bei den Kreis- und Stadtverbänden verbänden geführt; sie können in ihren Hochschulen und Forschungseinrichtungen Betriebsgruppen gem. Abs. (2) bilden. Die LDV entscheidet mit einfacher Mehrheit über Anträge auf Bildung weiterer Verbände nach § 10 (3). Für diese gelten die Regelungen des Verbands Hochschule und Forschung.

§ 11 Selbstständigkeit der Gliedverbände

Unter Bindung an die GEW-Bundessatzung und an die Beschlüsse der in VIII. § 11 der GEW-Bundessatzung und in V. § 13 dieser Satzung genannten Organe regeln die Gliedverbände nach § 10 ihre Angelegenheiten selbstständig. Insbesondere bleibt es ihnen überlassen, ihr Vermögen zu verwalten, ihre Delegierten in den Landesdelegiertenversammlungen und ihre Vertretungen im Landesvorstand sowie im Geschäftsführenden Vorstand einschließlich der Zeit der Delegation und Vertretung zu bestimmen.

§ 12 Kooperation von Kreis- und Stadtverbänden

- (1) Die Kreis- und Stadtverbände im Bereich eines Staatlichen Schulamtes sind zur Kooperation verpflichtet. Die Möglichkeit einer weitergehenden Fusion bleibt ihnen vorbehalten.
- (2) Kreis- und Stadtverbände können jederzeit punktuell oder langfristig zusammenarbeiten. Sie können sich zu diesem Zweck in Bezirksverbänden organisieren. In diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an den Landesverband. Mitglieder in Bezirksverbänden können Gliederungen nach § 10 sein.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, kreis- und stadtverbandsübergreifende Fach- und Personengruppen zu gründen.
- (4) Bei der Auflösung von freiwilligen Zusammenschlüssen, insbesondere bei der Auflösung von Bezirksverbänden, erhalten die zugeordneten Kreis- und Stadtverbände anteilig deren Verbandsvermögen.

V. Organe

§ 13 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesdelegiertenversammlung (LDV)
- b) der Landesvorstand (LVo)
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GVo).

Landesdelegiertenversammlung

§ 14 Aufgaben

Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit, entscheidet über wesentliche Angelegenheiten und beschließt ihren Haushalt.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtverbände,
 - b) den gewählten Delegierten des Verbands Hochschule und Forschung und weiterer nach § 10 (4)
 - c) den gewählten Delegierten der Landesfachgruppen,
 - d) den gewählten Delegierten der Landespersonengruppen.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung setzt die Schlüsselzahl für ihre Zusammensetzung nach Abs. 1 a) bis d) fest. Der Berechnungsmodus ist in der „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ festgelegt.
- (3) Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 22 Abs. 1 nehmen an der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung setzt sich in der Regel aus den Delegierten der vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertenversammlung zusammen. Finden zwischenzeitlich Neuwahlen von Delegierten statt, so sind diese einzuladen. Die Meldepflicht für eingetretene Änderungen liegt bei den Untergliederungen gem. § 17 Abs. 1.

§ 16 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen.
- (2) Der Landesvorstand ist in dringenden Fällen berechtigt, auf Antrag von fünfzehn Gliedverbänden nach § 10 verpflichtet, eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Die Durchführung der Landesdelegiertenversammlung ist in einer von ihr zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Landesdelegiertenversammlung“ geregelt. Die Landesdelegiertenversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes hin kann die Landesdelegiertenversammlung – abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB – ohne physischen Präsenz der Delegierten am Versammlungsort als virtuelle Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) durchgeführt werden. Für Abstimmungen und Wahlen sehen Geschäftsordnung und Wahlordnung entsprechende Änderungen vor.

§ 17 Anträge und Beschlüsse

- (1) Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenversammlung sind
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Kreis- und Stadtverbände,
 - c) der Verband Hochschule und Forschung und weiterer nach § 10 (4)
 - d) die Landesfachgruppenausschüsse,
 - e) die Landespersonengruppenausschüsse.
- (2) Die Landesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelstimmenmehrheit erforderlich.

Landesvorstand

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand (LVo) führt im Rahmen der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung die Verbandspolitik. Er berät und entscheidet wichtige Verbandsangelegenheiten und gibt Arbeitsaufträge, soweit Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung nicht entgegenstehen.
- (2) Der Landesvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Haushaltsplans. Er entscheidet über einen Nachtragshaushalt im Rahmen der von der Landesdelegiertenversammlung im Beschluss zum Haushaltsplan festgelegten Regularien.
- (3) Der Landesvorstand bereitet die Landesdelegiertenversammlung vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich. Er erhält von der Landesdelegiertenversammlung einen Auftrag für drei Jahre.
- (4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf, in der Regel sechsmal im Jahr, in verschiedenen Regionen Hessens.

§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gem. § 22,
 - b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter je Kreis- oder Stadtverband pro angefangener tausend Mitglieder
 - c) drei Vertreterinnen oder Vertreter des Verbands Hochschule und Forschung,
 - d) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 22 Abs. 1 a) bis h) werden von der Landesdelegiertenversammlung in besonderen Wahlgängen für die bezeichneten Funktionen gewählt.

§ 20 Vertretung

Die Vorsitzenden vertreten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans den Landesverband nach innen und außen und leiten die Verbandsarbeit. Sie sind im Rahmen der Regelungen des Haushalts- und Stellenplans hauptamtlich tätig.

Geschäftsführender Vorstand

§ 21 Aufgaben

Der Geschäftsführende Vorstand (GVo) erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 22 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
 - d) die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift des Landesverbandes (HLZ - Mitgliederzeitschrift der GEW Hessen),
 - e) die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Rechtsschutz,
 - f) die Leiterinnen und Leiter der Referate:
 - Schule und Bildung
 - Hochschule und Forschung
 - Sozialpädagogik
 - Weiterbildung und Bildungsmarkt
 - Tarif, Besoldung und Beamtenrecht
 - Mitbestimmung und gewerkschaftliche Bildungsarbeit
 - Aus- und Fortbildung
 - Gleichstellungspolitik
 - g) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personengruppe Junge GEW,
 - h) fünf Beisitzende als Vertreter:innen der Kreis- und Stadtverbände. Bei ihrer Wahl sollen regionale Aspekte sowie die Geschlechter- und Altersstruktur der GEW Hessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beisitzenden der Kreis- und Stadtverbände stellen ihre Einbindung in die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstands sicher. Die Zuständigkeit der Beisitzenden für Kreis- und Stadtverbände wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan nach jeder LDV neu festgelegt.
- (3) Die Referatsleitungen sowie Leitungen anderer Ressorts des Geschäftsführenden Vorstands nach Abs. 1 c) bis g) können nicht durch Beschäftigte der GEW Hessen und der Gliederungen besetzt werden. Sofern für den Bereich Weiterbildung/private Bildungsanbieter keine ehrenamtlichen Referatsleitungen gefunden werden können, kann von Satz 1 abgewichen werden.
- Im Einvernehmen mit dem Landespersonengruppenausschuss Frauen

bestimmen die Leiterinnen und Leiter der Referate nach Abs. 1 f)
Personen, die jeweils für die frauenpolitische Arbeit in den Referaten
zuständig sind.

- (4) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 a) bis h) aus, so wird dieses ersetzt
durch Zuwahl seitens des Landesvorstands. Diese Zuwahl bedarf der
Bestätigung durch die nächste Landesdelegiertenversammlung.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats Schule (HPRS) gehört
dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an, sofern sie
GEW-Mitglieder sind, ansonsten die Vorsitzende oder der Vorsitzende
der GEW-Fraktion im Hauptpersonalrat Schule (HPRS).

VI. Referate, Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse

§ 23 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Referate bereiten die Arbeit des Landesverbandes inhaltlich vor. Sie
organisieren die fachliche Zuarbeit und bündeln die Arbeit der Landesfach-
und Landespersonengruppen in ihrem Aufgabenbereich. Sie tagen
mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Liste der Mitglieder der
Referate wird dem Landesvorstand zu Beginn einer Wahlperiode zur
Kenntnis gegeben.
- (2) Die Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse bearbeiten die in
ihren Sachbereich fallenden Aufgaben und Fragen selbstständig oder im
Auftrag des Landesvorstands. Sie beraten den Landesvorstand in
einschlägigen Fragen.
- (3) Sie haben das Recht, Versammlungen abzuhalten und
Arbeitsgemeinschaften für ihre eigenen Angelegenheiten zu bilden.
Rechtzeitig vor einer ordentlichen Landesdelegiertenversammlung
werden Delegiertenversammlungen der Landesfach- und
Landespersonengruppenausschüsse durchgeführt. Diese wählen die
Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende
oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Teamleitung oder
Tandem nach Abschnitt VII, § 27, die jeweils von der
Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen sind sowie die Delegierten
für die Landesdelegiertenversammlung. Wird vom Verfahren der
Delegiertenwahl abgewichen, ist dies in der Wahlordnung zu regeln. Die
Delegiertenversammlung der Landesfach- und Landespersonengruppe
kann dem jeweiligen Landesfach- oder Landespersonengruppenausschuss
Aufträge erteilen.
- (4) Der Landesvorstand kann zu allen Veranstaltungen, Tagungen und
Sitzungen usw.
der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse
Vertreterinnen und
Vertreter entsenden, die nicht dem betreffenden Landesfach- und
Personengruppenausschuss angehören müssen.
- (5) Öffentliche Veranstaltungen der Landesfach- und Landespersonen-
gruppenausschüsse erfolgen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

- (6) Im Haushaltsplan des Landesverbandes sind Mittel für die Arbeit der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse bereitzustellen.

§ 24 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Landesfach- und Landespersonengruppenausschüssen.
- (2) Der Antrag auf Einrichtung eines Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses kann gestellt werden, wenn mindestens 100 Mitglieder in Frage kommen und die Hälfte derselben ihn schriftlich unterstützen. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern.

§ 25 Gliederung und Zusammensetzung

- (1) Es bestehen folgende Landesfachgruppenausschüsse:
- a) Berufsbildende Schulen,
 - b) Erwachsenenbildung,
 - c) Gesamtschulen,
 - d) Grundschulen,
 - e) Gymnasien,
 - f) Haupt- und Realschulen,
 - g) Hochschulen und Forschung,
 - h) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie,
 - i) Sonderpädagogik,
 - k) sozialpädagogische Berufe,
 - l) sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst in Hessen.
- (2) Es bestehen folgende Landespersonengruppenausschüsse:
- a) Angestellte,
 - b) Frauen,
 - c) Migrantinnen und Migranten/interkulturelle Bildung,
 - d) Junge GEW,
 - e) Seniorinnen und Senioren,
 - f) GEW Studierende (LAGS).
- (3) Näheres zur Arbeit des Landespersonengruppenausschusses Junge GEW wird in den „Arbeitsrichtlinien für die Arbeit der Jungen GEW“ der Bundessatzung geregelt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder eines Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses sind in der Regel:
- a) die oder der Vorsitzende oder das Tandem und die oder der stellvertretende Vorsitzende oder das Team gem. § 27 als Landesfach- oder Landespersonengruppenvorstand,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des entsprechenden Landesfach- oder Landespersonengruppenausschusses je Kreis- oder Stadtverband und der Betriebsgruppe im Bereich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

- (5) Die Mitarbeit in den Landesfach- und Landespersonengruppenausschüssen steht in der Regel allen, dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten, Mitgliedern der GEW Hessen offen.

§ 26 Beschlüsse und Vertretung

- (1) Beschlüsse der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse gelangen über den Landesvorstand an die Öffentlichkeit.
- (2) Der Landesfach- oder Landespersonengruppenvorstand vertritt seinen Landesfach- oder Landespersonengruppenausschuss in allen den Ausschuss betreffenden Fragen in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (3) Für die Mitwirkung bei der Besetzung der Fachgruppenausschüsse auf Bundesebene gelten §§ 23 bis 26 der GEW-Bundessatzung.

VII. Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem und Wahlverfahren

§ 27 Kollektive Mandatsausübung/Mandatsausübung durch ein Tandem

- (1) Kollektive Mandatsausübung (Team)/Mandatsausübung durch ein Tandem ist im Landesverband möglich. Dies gilt beim Team für alle in den §§ 22 und 25 aufgeführten ehrenamtlichen Wahlfunktionen. Dies gilt beim Tandem für alle Wahlfunktionen in den §§ 22 und 25 mit Ausnahme der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden (§ 22 (1) b)). Teamleitung und Tandemleitung schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Werden die in §§ 22 und 25 genannten gewerkschaftlichen Mandate als Team ausgeübt, entfallen jeweils die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei der Ausübung des hauptamtlichen Vorsitzendenmandats (§ 22 (1) a)) als Tandem erhöht sich dadurch nicht der Gesamtumfang des Stellenvolumens.

§ 28 Wahlverfahren

Das Verfahren bei allen im Landesverband notwendig werdenden Wahlen wird durch die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossene „Wahlordnung“ geregelt.

VIII. Landesschiedskommission

§ 29 Aufgaben und Entscheidungen

- (1) Die Landesschiedskommission ist im Bereich des Landesverbandes zuständig in folgenden Angelegenheiten:
- a) Ausschluss von Mitgliedern,

- b) Wahlanfechtungen,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung und zum Schutze der Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern,
 - d) Verstöße von Organen des Landesverbandes, der Kreis- und Stadtverbände und ihrer Kooperationsverbände nach § 12, des Verbands Hochschule und Forschung, der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse und von Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB, der GEW (Bund) oder des Landesverbandes sowie gegen deren Beschlüsse.
- (2) Antragsberechtigt sind die in § 13 genannten Organe und die in den jeweiligen Satzungen bestimmten Organe der Gliederungen nach § 10 und § 12. Bei den Fällen nach Abs. 1 b) und d) sind auch Einzelmitglieder oder als deren Vertretung das Ansprechteam (nach § 31) antragsberechtigt. Entscheidungen der Landesschiedskommission sind verbindlich. Sie können von der Landesdelegiertenversammlung mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit geändert oder aufgehoben werden. Verfahren und Entscheidungen der Landesschiedskommission richten sich entsprechend nach den jeweiligen Bestimmungen der „Schiedsordnung“ der GEW (Bund).

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Für den Landesverband wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Landesschiedskommission werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Der Landesschiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretenden Mitglieder an. Die Landesschiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragsstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres ist in der „Schiedsordnung“ der GEW Bundessatzung geregelt. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tag ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.
- Die ständigen Mitglieder der Landesschiedskommission und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederungen sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Landesschiedskommission ausgeschlossen.

IX. Ansprechteam

§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Ansprechteam ist im Bereich des Landesverbandes zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Diskriminierung
 - b) übergriffiges Verhalten
 - c) sexualisierte Belästigung
 - d) sexualisierte Gewalt
- (2) Das Ansprechteam wirkt auf den Abbau von diskriminierenden Strukturen innerhalb des Landesverbandes hin.
- (3) Das Ansprechteam bildet sich regelmäßig bezogen auf den Aufgabenbereich fort.
- (4) Weiteres regelt die Richtlinie des Ansprechteams.
- (5) Für den Landesverband wird ein Ansprechteam gebildet. Die Mitglieder werden von der Landesdelegiertenversammlung gewählt. Das Ansprechteam besteht mindestens zu 50 Prozent aus FLINTA*-Personen (Frauen, Lesben, Inter, Non-Binary, Trans und Agender).“

X Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung und Austritt

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder sein Austritt aus der GEW kann nur von einer Landesdelegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten, stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (2) Diese Landesdelegiertenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit auch über das Vermögen des Landesverbandes.

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können, soweit sie nicht der GEW- Bundessatzung entnommen sind, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf der Landesdelegiertenversammlung geändert werden.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 12. Oktober 2023 zum 1. April 2024 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung vom November 2014 ist mit demselben Tag außer Kraft gesetzt. Organe des am 31. März 2024 amtierenden Landesvorstands, die nach der bisherigen Satzung gebildet worden sind, bleiben weiter bestehen bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Bisherige Bezirksverbände (Nordhessen, Mittelhessen, Frankfurt und Südhessen) i. V. m. § 10 und § 12 bestehen fort.
- (2) Bei Auflösung einer Gliederung oder eines Zusammenschlusses oder dem Austritt einer oder mehrerer Gliederungen aus einem Zusammenschluss nach § 12 werden die daraus resultierenden Organisationsprozesse innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses vollendet. Dies gilt auch für die Zusammenlegung bzw. Fusion mehrerer Gliederungen.
- (3) Bei Fusion oder Zusammenlegung von Gliederungen behalten diese bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung ihre, ihnen vor der Fusion oder Zusammenlegung zustehenden Sitze, in Gremien des Landesverbands nach § 15, § 19 und § 22.